

Fort- und Weiterbildung, Reglement

1. Allgemeine Bestimmungen

1.1 Geltungsbereich

Dieses Reglement gilt für alle Mitarbeitenden, welche mit der **modeco** in einem Arbeitsverhältnis stehen (vgl. auch Spesenreglement)

1.2 Grundsätze

Ziel der Massnahmen zur Fort- und Weiterbildung ist es, die Kenntnisse und Fähigkeiten der Mitarbeitenden entsprechend den Anforderungen ihres gegenwärtigen oder zukünftigen Arbeitsbereiches zu fördern.

Die Direktion kann die Mitarbeitenden zum Besuch von Fort- oder Weiterbildungen einladen oder den Besuch bestimmter Kurse vorschreiben.

Aus dem Besuch einer Fort- oder Weiterbildung kann kein Anspruch auf Beförderung oder Höhereinstufung abgeleitet werden.

1.3 Beschwerden

Gegen Anordnungen der Direktion, die im Zusammenhang mit diesem Reglement stehen, kann beim Büro der Aufsichtskommission Beschwerde erhoben werden.

1.4. Kurse im Ausland

Über den Besuch von Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen im Ausland entscheidet die Direktion.

2. Mittel zur Förderung der Fort- und Weiterbildung

2.1 Finanzielle Beiträge

Fort- und Weiterbildungen können nach Massgabe des betrieblichen Interesses unterstützt werden durch finanzielle Beiträge an die eigentlichen Kurskosten und gegebenenfalls an die Kosten für Reise, Verpflegung und Unterkunft (siehe auch Spesenreglement)

2.2 Urlaub

Für den Besuch interner Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen wird in der Regel bezahlter Urlaub gewährt. Für den Besuch externer Fort- und Weiterbildungen kann bezahlter, teilweise bezahlter oder unbezahlter Urlaub gewährt werden.

2.3 Kompensation

Wird durch die Fort- oder Weiterbildung Freizeit beansprucht, besteht grundsätzlich kein Anspruch auf Kompensation. Dies gilt namentlich auch für allfällige Reisezeiten zwischen Wohn- resp. Arbeitsort und Kursort.

3. Rückerstattung von Fort- und Weiterbildungsbeiträgen

3.1 Umfang der Rückerstattungspflicht

Überschreiten die Beiträge (Kurs- und Prüfungsgebühren, Besoldung während desurlaubes, Reise-, Verpflegungs- und Unterkunftskosten) den Betrag von Fr. 2'000.- pro Jahr, sind beim freiwilligen oder selbstverschuldeten Austritt aus dem Dienste der **modeco** folgende Rückerstattungen zu leisten:

- während eines Kurses bzw. bis 1 Jahr nach Kursabschluss 3/3
- im 2. Jahr nach Kursabschluss 2/3
- im 3. Jahr nach Kursabschluss 1/3

des über Fr. 2'000.- liegenden Betrages.

Die gleiche Regelung gilt, wenn der Besuch eines Kurses ohne triftigen Grund vorzeitig abgebrochen oder eine mit dem Abschluss des Kurses verbundene Prüfung nicht ablegt wird.

3.2 Ausnahmen

Beim Besuch externer Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen kann die Direktion im Einvernehmen mit dem Büro der Aufsichtskommission in Härtefällen oder bei Arbeitsverhältnissen von mehr als 10 Dienstjahren eine Herabsetzung oder den Erlass der Rückerstattung anordnen.

3.3 Entschädigungen

Die Entschädigungen richten sich nach dem Spesenreglement

4. Inkraftsetzung

Dieses Reglement tritt am 1.August 2012 in Kraft und ersetzt alle früheren Regelungen.